

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen Nr. 25 vom 07.05.2019 Seite 485, Änd. AM I/41 vom 24.07.2020 S. 784, Änd. AM I/33 v. 26.07.2021 S. 676, Änd. AM I/31 v. 22.07.2022 S. 589, ausgesetzt b.a.W. ab WiSe 2025/26 AM I/15 v. 23.04.2025 S. 260

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen am 09.12.2024 hat der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin am 10.03.2025 die Aussetzung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.05.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 25/2019, S. 485), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.07.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 31/2022 S. 589), genehmigt; die Aussetzung gilt erstmalig für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2025/26 und bis auf Weiteres (§§ 41 Abs. 1 Satz 1, 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118) in Verbindung mit § 18 Abs. 6 NHG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Absatz 2 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6, 14 NHG).

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler) für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ haben bestimmte berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten auf den berufsbezogenen molekularmedizinischen Gebieten der Biologie, der Chemie, der Physik und der Medizin nachzuweisen. ²Die Nachweise nach Satz 1 werden geführt durch eine Aufsichtsarbeit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Der Nachweis nach Absatz 1 ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.

§ 3 Aufsichtsarbeit

(1) ¹Die Aufsichtsarbeit soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Hintergrund der bisherigen Abschlüsse für das Studium im Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“

besonders geeignet ist. ²Die Prüfung erstreckt sich auf den Eignungsparameter der berufsbezogenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf den Gebieten der Biologie, der Chemie, der Physik und der Medizin.

(2) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung der Aufsichtsarbeit:

- a) Die Aufsichtsarbeit findet einmal im Jahr statt. Sie wird in der Regel Ende Juli für ein Wintersemester durchgeführt. Die Aufsichtsarbeit wird in Räumen der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vorab im Internet durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig in Textform eingeladen. Bewerberinnen und Bewerber müssen ihre Teilnahme an der Aufsichtsarbeit innerhalb einer in der Einladung genannten Frist in Textform bestätigen.
- b) Die Aufsichtsarbeit wird als Multiple-Choice-Test durchgeführt. Die Bewerberin oder der Bewerber hat bei den schriftlich oder elektronisch gestellten Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Aufgaben) anzugeben, welche der mit den MC-Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für zutreffend oder unzutreffend hält. In einer MC-Aufgabe sind wenigstens vier Antworten vorzugeben. Aus jedem der vier Fachgebiete nach Absatz 1 Satz 2 werden 20 MC-Aufgaben gestellt.
- c) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes die Teilnahme an der Aufsichtsarbeit nicht bestätigt oder nach Bestätigung ihrer oder seiner Teilnahme zu der Aufsichtsarbeit nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, an der nächstmöglichen Aufsichtsarbeit erneut teilzunehmen.

(3) ¹Maßstab für den Grad der besonderen Eignung ist die Anzahl der insgesamt zutreffend beantworteten MC-Aufgaben. ²Eine ausreichende Leistung liegt vor und der Nachweis der besonderen Eignung ist erbracht, wenn

- a) die Bewerberin oder der Bewerber mindestens 60 v.H. der gestellten MC-Aufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beantworteten MC-Aufgaben beziehungsweise die Zahl der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichten Punkte um nicht mehr als 10 v.H. unter der durchschnittlichen Leistung der Teilnehmenden liegt, und
- b) die Bewerberin oder der Bewerber aus jedem der Fachgebiete nach Absatz 1 Satz 2 jeweils wenigstens 8 MC-Aufgaben zutreffend beantwortet hat.

³Das Ergebnis der Aufsichtsarbeit wird der Bewerberin oder dem Bewerber mitgeteilt.

§ 4 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2019/20.

(2) ¹Zugleich treten außer Kraft:

a) die Ordnung über die Zulassung und über die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Molekulare Medizin“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2004 S. 489) und

b) die Ordnung über die Feststellung besonderer Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Molekulare Medizin“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2004 S. 493).

²Die Ordnungen nach Satz 1 bleiben für Vergabeverfahren vor dem Wintersemester 2019/20 weiter anzuwenden.

(3) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Zulassungstermin a) Wintersemester 2020/21 und b) Wintersemester 2021/22 gilt zur Vermeidung durch die Sars-CoV-2/Covid19-Pandemie verursachter Nachteile:

a) Der Nachweis nach § 2 Abs. 1 ist bis spätestens bis zum Beginn des Semesters der Zulassung zu erbringen.

b) Die Teilnahme an der Aufsichtsarbeit nach § 3 Abs. 1 wird auf wenigstens die ersten 80 der Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 3 der Ordnung über das Auswahlverfahren in dem Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ beschränkt.
